

# Wintershall Dea

## Anforderungen an Arbeitsschutz, Umweltschutz und Qualitätssicherung (HSEQ)



Das vorliegende Dokument stellt eine unverbindliche deutsche Übersetzung der Health, Safety, Environment and Quality Requirements (Stand: 31.10.2021) dar.

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |           |
|-----------|---|-----------|
| <b>1.</b> | <b>ALLGEMEINES.....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2.</b> | <b>HSEQ-ANFORDERUNGEN .....</b>   | <b>3</b>  |
| 2.1       | Einleitung.....   | 3         |
| 2.1.1     | IOGP-Vertragsmodus und Anwendung der Artikel dieses Anhangs.....                    | 3         |
| 2.1.2     | HSEQ-Ziele .....  | 4         |
| 2.1.3     | Managementsystem (MS).....  | 4         |
| 2.1.4     | Qualitätsmanagement.....  | 5         |
| 2.1.5     | Risikomanagement (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2).....                                     | 5         |
| 2.2       | Kompetenzsicherung .....  | 5         |
| 2.3       | Recht auf Durchführung von Audits .....   | 6         |
| <b>3.</b> | <b>HSE-SPEZIFISCHE VERTRAGSANFORDERUNGEN .....</b>                                  | <b>6</b>  |
| 3.1       | Sicherheitskultur (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2) .....                                   | 6         |
| 3.2       | Kontinuierliche Verbesserung (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2) .....                        | 7         |
| 3.3       | HSE-Berichterstattung (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2) .....                               | 7         |
| 3.4       | Zur Baustelle des Unternehmens gebrachte Chemikalien (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)..... | 8         |
| 3.5       | Radioaktive Strahlenquellen (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2) .....                         | 8         |
| 3.6       | Gefahrgut (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2).....  | 9         |
| 3.7       | Sicherheits- und Notfallvorsorge.....   | 9         |
| 3.8       | Umweltschutz .....  | 10        |
| 3.9       | Gesundheit und Arbeitsumgebung.....   | 10        |
| 3.10      | Alkohol und Drogen.....   | 11        |
| 3.11      | HSE-Schulung (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2) .....  | 11        |
| 3.12      | Projekt-/Vertragsmanagement-Plan .....  | 11        |
| <b>4.</b> | <b>DEFINITIONEN .....</b>   | <b>13</b> |

## 1. ALLGEMEINES

Der Kontraktor setzt während der Umsetzung und Verwaltung des Vertrages eigene interne Methoden, Arbeitsabläufe und HSEQ-Verfahren ein. Ferner gewährleistet der Kontraktor die vollständige Erfüllung aller in diesem Vertrag angegebenen Anforderungen und er stellt für den Fall, dass er eigene Methoden, Arbeitsabläufe und Verfahren anpassen muss, sicher, dass diese Erfüllung vollständig erfolgt. Wenn die Arbeiten auf dem Firmengelände/den Baustellen/innerhalb des Unternehmens ausgeführt werden, sind die Methoden, Arbeitsabläufe und Verfahren des Unternehmens ausnahmslos einzuhalten.

Der Kontraktor stellt sicher, dass alle in diesem Vertrag festgelegten Anforderungen in allen Nachunternehmerverträgen anerkannt werden, und er führt zufriedenstellende Verfahren und Arbeitsabläufe ein, um zu gewährleisten, dass seine Nachunternehmer die in diesem Vertrag angegebenen Anforderungen erfüllen.

## 2. HSEQ-ANFORDERUNGEN

### 2.1 Einleitung

Das Unternehmen misst dem Arbeitsschutz, Umweltschutz und der Qualitätssicherung (HSEQ) wesentliche Bedeutung zu und es verlangt, dass sich der Kontraktor den höchsten Standards der HSEQ-Leistung verpflichtet und sie aktiv verfolgt. Von dem Kontraktor wird erwartet, dass er sich an den internationalen Standard IOGP 423 (HSE Management – Guidelines for working together in a contract environment (HSE-Management – Richtlinien für die Zusammenarbeit in einer Vertragsumgebung)) oder vergleichbare Standards hält.

Der Kontraktor führt die Arbeiten ausnahmslos in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Anhangs aus. Weiterhin führt der Kontraktor Arbeitsabläufe ein, durch die sichergestellt wird, dass das gesamte von dem Kontraktor beschäftigte Personal von der Existenz und dem Inhalt dieses Anhangs sowie von den darin gestellten Anforderungen Kenntnis hat und die Arbeiten entsprechend den dortigen Bestimmungen ausführt.

Abweichungen von den in diesem Anhang festgelegten Anforderungen erfordern eine schriftliche Abweichungsgenehmigung vom Unternehmen, sofern sie erkennbar und möglich sind, sogar vor Vertragsunterzeichnung.

Ist die HSEQ-Leistung des Kontraktors im Rahmen des Vertrages nicht zufriedenstellend, hat der Kontraktor auf eigene Kosten umgehende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Erfüllung der im Vertrag gestellten Anforderungen zu gewährleisten.

#### 2.1.1 IOGP-Vertragsmodus und Anwendung der Artikel dieses Anhangs

Der IOGP-Vertragsmodus, gemäß dem die Arbeiten des Kontraktors ausgeführt werden, wird im Vertrag und spätestens vor Beginn der Arbeiten festgelegt:

**IOGP-Vertragsmodus 1:**

Der Kontraktor stellt Personen, Prozesse und/oder Ausrüstung für die Erfüllung des Vertrages unter der Aufsicht, nach den Anweisungen und mit dem HSE-MS des Unternehmens bereit.

**IOGP-Vertragsmodus 2:**

Der Kontraktor stellt Personen, Prozesse, Ausrüstung und/oder Anlagen für die Erfüllung des Vertrages im Allgemeinen im Rahmen seines eigenen HSE-MS bereit und erteilt dabei die erforderlichen Anweisungen bzw. übt die erforderliche Aufsicht aus und überprüft die ordnungsgemäße Funktionsweise seines HSE-MS mit den Verknüpfungen zum HSE-MS des Unternehmens.

**IOGP-Vertragsmodus 3:**

Der Kontraktor stellt Personen, Prozesse, Ausrüstung und/oder Anlagen für die Erfüllung des Vertrages unter seiner eigenen Aufsicht, nach eigenen Anweisungen und mit dem eigenen HSE-MS bereit, sodass keine

Schnittstelle oder Verknüpfung zum HSE-MS des Unternehmens benötigt wird, und es bestehen keine Berichtspflichten.

Die in diesem Dokument dargelegten Anforderungen variieren je nach dem IOGP-Vertragsmodus, der für den Vertrag festgelegt wurde. Die Geltung eines bestimmten Regelungsbereiches wird durch die in Klammern gesetzten Angaben in der Überschrift für den jeweiligen Regelungsbereich festgelegt. Sind keine Angaben vorhanden, gelten die Regelungen für alle IOGP-Vertragsmodi.

### 2.1.2 HSEQ-Ziele

Der Kontraktor plant die Tätigkeit proaktiv und führt sie in einer Form durch, die gewährleistet, dass die Arbeiten ohne Todesfälle oder Gesundheitsschäden, Schäden an Anlagen und/oder Ausrüstung sowie unbeabsichtigte Emissionen oder Freisetzen in die Umwelt ausgeführt werden können, wobei er sicherstellt, dass das Produkt/die Dienstleistung den Anforderungen in der Weise entspricht, dass die Produktion und/oder die Prozesse nicht unerwartet unterbrochen werden.

Die HSEQ-Leistung des Kontraktors im Rahmen des Vertrages wird an dem genehmigten HSE-Plan/HSE-Programm (einschließlich der mit dem Unternehmen vereinbarten Regelungen für Schnittstellen und Verknüpfungen), an der vereinbarten Liste der HSEQ-Aktivitäten und an den HSE-KPI gemessen. Die verbindlich vorgeschriebene HSE-Berichterstattung des Kontraktors wird in den festgelegten IOGP-Vertragsmodus übernommen.

Das Unternehmen hat die lebensrettenden Regeln von IOGP übernommen und ist der Auffassung, dass diese Vorschriften und die effektive Anwendung dieser Vorschriften einen wichtigen Erfolgsfaktor darstellen, um Personenschäden und Todesfälle zu vermeiden. Der Kontraktor hat die Grundsätze der lebensrettenden Regeln von IOGP oder vergleichbare Maßnahmen als Bestandteil seiner alltäglichen Arbeitsabläufe umgesetzt, um Ereignissen mit hohem Schadenspotenzial vorzubeugen (siehe Lebensrettende Regeln von IOGP).

Der Kontraktor verfolgt kontinuierlich die HSE-Initiativen der Branche und setzt sie um, wenn sie auf das Unternehmen zutreffen und mit ihm abgestimmt sind.

### 2.1.3 Managementsystem (MS)

Der Kontraktor verfügt über ein förmliches Managementsystem, das ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001, SCC entspricht oder über ein gleichwertiges oder geeignetes HSE-MS oder über Prinzipien, deren Umsetzung sicherstellt, dass die HSEQ-Ziele (siehe Punkt 2.1.2) in allen Phasen der Arbeiten erreicht werden.

Der Kontraktor stellt sicher, dass sein HSE-MS auch die Anforderungen der internationalen Standards für Exploration und Produktion (E&P-Standards), die in IOGP 510 (Operational Management System Framework (Rahmen für ein betriebliches Managementsystem)) dargestellt sind, und der veröffentlichten ISO-Normen für die Öl- und Gasbranche bzw. entsprechender Normen erfüllt.

#### 2.1.4 Qualitätsmanagement

Der Kontraktor hat ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, das den in ISO 9001 (aktuelle Ausgabe) aufgeführten Anforderungen entspricht oder gleichwertig ist.

Das Qualitätsmanagementsystem sollte dokumentiert sein, wobei die Dokumentation alle Aktivitäten des Kontraktors in Verbindung mit dem Vertrag umfasst und vom Beauftragten des Kontraktors genehmigt und unterzeichnet vorliegt.

Die Qualitätsmanagementsysteme des Kontraktors gewährleisten und dokumentieren Folgendes:

- Einschlägige Gesetze, Vorschriften und Vertragsanforderungen werden benannt und umgesetzt.
- Die Produkte des Kontraktors, einschließlich der vom Kontraktor gelieferten und hergestellten Produkte.
- Besonders wichtige Komponenten, Ausrüstung, Betriebsabläufe und Prozesse werden aus der Perspektive des Risikomanagements ermittelt und entsprechend ihrer Relevanz systematischen Audits und Untersuchungen unterzogen.
- Ein für das Projekt relevanter Prozess für Erfahrungstransfer wird eingeführt, umgesetzt und beibehalten.
- Wenn die aufgeführten Anforderungen an ein Produkt oder an eine Dienstleistung geändert werden müssen, benötigt der Kontraktor vor der Realisierung eine Abweichungsgenehmigung vom Unternehmen.

Bei Generalunternehmern (EPC-/EPCI-Verträgen) führt der Kontraktor die Arbeiten vollständig entsprechend der Spezifikation des Unternehmens für Qualitätsanforderungen an den Kontraktor aus.

Vor der Auftragsvergabe vereinbart der Kontraktor verbindliche Qualitätsanforderungen mit dem Unternehmen.

#### 2.1.5 Risikomanagement (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)

Der Kontraktor hat ein Risikomanagementsystem eingeführt, das den in ISO 31000 (aktuelle Ausgabe) aufgeführten Prinzipien und Richtlinien entspricht oder gleichwertig ist.

Im Risikoprozess wird von dem Kontraktor das ALARP-Prinzip umgesetzt.

Risiken, die zu gravierenden/erheblichen Auswirkungen für das Unternehmen oder für Lieferungen an das Unternehmen führen könnten, sind unverzüglich zu melden, spätestens in den Monats-/Quartalsberichten. Es sind Maßnahmen zur Risikominderung unter Angabe von Terminen und Zuständigkeiten zu benennen.

### 2.2 **Kompetenzsicherung**

Der Kontraktor verfügt in seinem eigenen Unternehmen über eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern für das HSE- und Qualitätsmanagement, die die notwendige fachliche Kompetenz besitzen, um alle Aspekte in Verbindung mit Arbeitsschutz, Sicherheit, Arbeitsumgebung, Umwelt und Qualitätsmanagement zu regulieren und zu überwachen. Diese Mitarbeiter müssen abrufbar sein und in alle Phasen der Arbeiten kontinuierlich eingebunden werden.

Der Kontraktor ermittelt Schulungsbedarf und führt ein Schulungsprogramm ein. Bei der Schulung sind verschiedene Verantwortungsebenen zu berücksichtigen und sie ist in einer Form und einer Sprache durchzuführen, die gewährleistet, dass alle Beteiligten die Schulungsinhalte verstehen.

Der Kontraktor ist für die Planung und Umsetzung aller Schulungen und Kurse zuständig, die das Unternehmen im Vertrag für das an den Arbeiten beteiligte Personal vorsieht.

### **2.3 Recht auf Durchführung von Audits**

Das Unternehmen behält sich das Recht auf die Durchführung von Audits beim Kontraktor vor, um selbst zu verifizieren, dass HSEQ-Regelungen und Managementsysteme gemäß den aufgeführten Anforderungen in diesen HSEQ-Bestimmungen und im Managementsystem des Kontraktors gehandhabt und kontrolliert werden.

Der Kontraktor hat den Prüfern des Unternehmens für den Zweck der Durchführung der Audits vollständigen Zugang zu den laufenden Arbeiten, den Mitarbeitern, den Aufzeichnungen und der Dokumentation zu gewähren.

Das Unternehmen ist berechtigt, sich an der Planung von Audits oder Verifizierungstätigkeiten, die sich auf die Arbeiten beziehen, zu beteiligen und bei diesen Verfahren als Mitglied oder Beobachter zu fungieren.

Das Unternehmen kann „informelle“ HSEQ-Prüfungen für die Systeme und alle Baustellen des Kontraktors durchführen, wenn das Unternehmen es für notwendig hält, und sie können ohne vorherige Benachrichtigung des Kontraktors durchgeführt werden.

Stellt das Unternehmen während der Audits oder Prüfungen eine Nichtübereinstimmung fest, ergreift der Kontraktor die vom Unternehmen geforderten Korrekturmaßnahmen und er muss den Abschluss der Maßnahmen innerhalb der vereinbarten vorgegebenen Fristen nachweisen können.

## **3. HSE-SPEZIFISCHE VERTRAGSANFORDERUNGEN**

Die folgenden HSE-spezifischen Anforderungen sind verbindlich vorgeschrieben, wenn die Tätigkeiten auf den Baustellen des Unternehmens durchgeführt werden oder wenn primäre E&P-Aktivitäten (einschließlich Erkundungs-, Bohr-, Bau- und Fördertätigkeiten) im Auftrag des Unternehmens ausgeführt werden (siehe IOGP-Vertragsmodus 1 oder 2).

Bei Arbeiten, die der Kontraktor gemäß IOGP-Vertragsmodus 2 vornimmt, sind die mit dem Unternehmen vereinbarten Anforderungen an Schnittstellen und Verknüpfungen zum HSE-MS des Unternehmens zu berücksichtigen. Dies schließt Arbeiten ein, die auf Baustellen des Unternehmens erfolgen bis hin zu beauftragten E&P-Aktivitäten, die auch Baustellen des Kontraktors oder Dritter umfassen können.

Der IOGP-Vertragsmodus 3 wird ausgewählt, wenn keine primären E&P-Aktivitäten durchgeführt werden und wenn das Unternehmen keine Berichterstattung über HSE-Leistungsdaten, inklusive Ereignisse und Zwischenfälle, anfordert. Die HSE-Leistung des Kontraktors muss jedoch die Anforderungen des Unternehmens erfüllen, die auf Spezifikationen zu Qualität oder Umweltschutz, Qualitätskontrolle und Abnahmeprüfungen usw. basieren.

### **3.1 Sicherheitskultur (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)**

Das Unternehmen ist bestrebt, eine ausgeprägte Sicherheitskultur für seine Betriebsabläufe entsprechend der vom IOGP empfohlenen Verfahren einzuführen, die beispielsweise in den IOGP Reports 459, 577 & 597 veröffentlicht wurden. Der Kontraktor sollte eine vergleichbare Sicherheitskultur wie folgt eingeführt haben:

- Klar erkennbare und spürbare Führung,
- Personalausstattung, Aufgaben und Zuständigkeiten,

- Versorgung der Arbeitskräfte,
- Kommunikation,
- Schulung und Kompetenzen,
- HSE-Management der Nachunternehmer und
- Verifizierung und Audit.

### 3.2 Kontinuierliche Verbesserung (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)

Der Kontraktor stellt während der gesamten Arbeiten einen internen/externen Erfahrungstransfer sicher (zum Beispiel in speziell dafür vorgesehenen Besprechungen), um Lernprozesse zu gewährleisten und HSE und die Qualität der Arbeiten zu fördern. Der Kontraktor informiert das Unternehmen über die Maßnahmen des Erfahrungstransfers.

Die Belegschaft soll erstmalig in die HSE-Anforderungen des Unternehmens für Kontraktoren eingewiesen werden. Darauf aufbauend sind kontinuierliche Maßnahmen des Kontraktors erforderlich, um HSE zu verbessern und umweltrelevante Ereignisse, Personenschäden und Todesfälle zu verhindern.

Der Kontraktor ermittelt unsichere Bedingungen und Verhaltensweisen (Beobachtungen) und untersucht Ereignisse gründlich, um Tätigkeiten mit Verbesserungsbedarf oder Bereiche zu identifizieren, in denen HSE-Maßnahmen und sicherheitskritische Elemente verbessert werden sollten.

Baldmöglichst nach Ereignissen und regelmäßig nach Beinaheunfällen oder Beobachtungen berichtet der Kontraktor dem Unternehmen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die HSE-Bedingungen bei der Arbeit zu verbessern (siehe auch Punkt 3.3).

### 3.3 HSE-Berichterstattung (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)

Der Kontraktor verfügt über ein Meldesystem für meldepflichtige Ereignisse und untersucht HSE-Fälle und Beinaheunfälle gemäß seinen eigenen Verfahren und entsprechend den gesetzlichen Berichtspflichten bzw. den Meldeanforderungen des Unternehmens.

Der Kontraktor informiert das Unternehmen über alle Ereignisse (einschließlich von sicherheitsrelevanten Vorfällen, Beobachtungen und Nicht-Übereinstimmungen) und legt dem Unternehmen Berichte über Ereignisse (einschließlich aller Berichte oder Mitteilungen, die von den Behörden herausgegeben oder ihnen vorgelegt wurden) und die zugehörigen Berichte über Ereignisuntersuchungen vor.

Darüber hinaus sollte der Kontraktor regelmäßige Monatsberichte zu seiner HSE-Leistung erstellen, einschließlich einer Unfallstatistik, ereignisbedingter Ausfallzeiten und Schonarbeitszeiten für Mitarbeiter sowie eines Überblicks über die Arbeitsstunden. Die Berichterstattung des Kontraktors hat dem Leitfaden des IOGP zur Meldung sicherheitsrelevanter Daten zu entsprechen.

Mangels abweichender Bestimmung informiert der Kontraktor das Unternehmen innerhalb der nachfolgend aufgeführten Zeitspannen über Notfälle und HSE-Leistungsdaten:

| Zeitschiene für Berichterstattung | Ereigniskategorie  |
|-----------------------------------|--|
| ASAP                              | Unfall mit Todesfolge (FAT); LWDC (Unfall mit Ausfallzeit)   |
| 24 Std.                           | Schonarbeitsplatz (RWDC); Fall mit ärztlicher Behandlung (MTC); Ereignis mit hohem Schadenspotenzial (HiPo), Nicht-Übereinstimmung |

|  |  |
|--|--|
| monatlich*   | Erste-Hilfe-Fall (FAC), Beinaheunfall; Beobachtung |
| monatlich*   | Arbeitsstunden                                     |
| ASAP (großes & ernstes Risiko) / monatlich* (sonstige) | Brand/Explosion                                    |
|  | Gasfreisetzung; Ölaustritt, Chemikalienaustritt    |
|  | Sicherheitsgefährdende Bedrohung                   |
| * spätestens am <b>4. Werktag</b> des Folgemonats      | Sachschaden  |

ASAP baldmöglichst

### 3.4 Zur Baustelle des Unternehmens gebrachte Chemikalien (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)

Bringt der Kontraktor Chemikalien zu den Baustellen des Unternehmens, unabhängig davon, ob für eigene Zwecke oder im Auftrag des Unternehmens, ist der Kontraktor dafür zuständig, die auferlegten Arbeitsprozesse einzuleiten, die in den Anforderungen des Unternehmens für das Chemikalienmanagement angegeben sind. Die Zuständigkeit des Kontraktors beinhaltet unter anderem die Pflicht, neue Chemikalien oder deren neue Verwendung zu dokumentieren und dem Unternehmen zu melden, und entsprechend der Rückmeldung vom Unternehmen führt der Kontraktor Risikobewertungen und/oder eine Ersetzung durch.

Das Unternehmen kann Chemikalien zurückweisen, die die Anforderungen des Unternehmens oder der Behörden an die Dokumentation nicht erfüllen oder wenn der Umgang damit und deren Nutzung unannehmbare Risiken zur Folge hat. Das Unternehmen kann das Risiko einzelner Stoffe als gravierender bewerten als die Risiken, die in den Behördenverzeichnissen angegeben sind.

Vor dem Erwerb oder der Einführung einer Chemikalie auf Baustellen des Unternehmens oder mit Genehmigung des Unternehmens auf Baustellen des Kontraktors stellt der Kontraktor für alle Benutzer und relevanten Stakeholder Sicherheitsdatenblätter in der Landessprache und gemäß dem Global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) und anderen geltenden staatlichen Vorschriften zur Verfügung, die gemäß den Anforderungen des Unternehmens an das Chemikalienmanagement bestimmt werden.

Der Kontraktor stellt sicher, dass die Verwendung einer Chemikalie an allen Standorten gemäß der Konzession/Genehmigung der Behörden erfolgt und dass die spezielle Verwendung der Chemikalie der Spezifikation zur Anwendung des Chemikalienlieferanten entspricht.

#### 3.4.1 Harmonised Offshore Chemical Notification Format (HOCNF – Harmonisiertes Meldeformat für Offshore-Chemikalien) – für an der OSPAR-Konvention beteiligte Länder

Der Kontraktor stellt sicher, dass dem Unternehmen HOCNF oder eine andere Umweltschutzdokumentation zur Verfügung steht. Das Unternehmen gewährleistet Vertraulichkeit, indem es die Daten sicher bearbeitet und archiviert.

### 3.5 Radioaktive Strahlenquellen (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)

Der Kontraktor verfügt über ein dokumentiertes System, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit den von den örtlichen Behörden festgelegten Vorschriften und Bestimmungen und mindestens den IFC-Standards für die Verwendung von radioaktivem Material entspricht. Ferner wird auf den Prozess des Unternehmens für das Management radioaktiver Strahlenquellen, auf lokale Anforderungen und als Mindestanforderung auf die International Basic Safety Standards for Protection against Ionizing Radiation and for the Safety of Radiation Sources (Internationale Sicherheitsstandards zum Schutz gegen ionisierende Strahlung und zur Sicherheit von Strahlenquellen) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) und auf die drei zusammenhängenden Sicherheitsleitfäden verwiesen.



Transport, Lagerung und Nutzung radioaktiver Strahlenquellen müssen allen einschlägigen nationalen Regeln und Vorschriften entsprechen. Der Kontraktor ist ferner dafür zuständig, die erforderlichen Genehmigungen für den Transport, die Lagerung und Nutzung radioaktiver Strahlenquellen zu beschaffen.

### **3.6 Gefahrgut (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)**

Der Kontraktor muss über ein System für den Umgang mit Gefahrgut verfügen, mit dem die Einhaltung des „International Maritime Organization’s Dangerous Goods Code“ (IMDG – Beförderungsvorschriften für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr) für die Beförderung auf See gewährleistet wird und mit dem die Einhaltung des „Übereinkommens über die Beförderung gefährlicher Güter“ (ADR) auf der Straße und der Schiene sichergestellt wird.

Der Kontraktor muss über ein System für den Umgang mit Gefahrgut verfügen, mit dem die Einhaltung der Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Technische Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg) der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO – International Civil Aviation Organization) und weiterer lokaler Anforderungen, falls zutreffend, gewährleistet wird.

### **3.7 Sicherheits- und Notfallvorsorge**

#### **3.7.1 Notfallvorsorge (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)**

Der Kontraktor verfügt über Notfallschutzpläne und -verfahren, um Menschen, die Umwelt und Wirtschaftsgüter vor schädlichen Folgen von Ereignissen zu schützen, einschließlich von Anforderungen an den Umgang mit sicherheitsgefährdenden Bedrohungen und Arbeitsabläufen.

Der Kontraktor stellt sicher, dass jederzeit dienstliche Telefonnummern vorhanden sind, um im Notfall mit Mitarbeitern anhand eines Telefonantwortdienstes Kontakt aufnehmen zu können.

Auf Anforderung des Unternehmens ist der Kontraktor anwesend und unterstützt die Notfallschutzteams des Unternehmens durch einen erfahrenen benannten Vertreter.

#### **3.7.2 Sicherheit**

Sicherheitsmaßnahmen sollten so geplant werden, dass sie sowohl für Sachwerte als auch immaterielle Werte anwendbar sind.

Der Grad der Sicherheit basiert auf einer Sicherheitsanalyse, die die aktuelle Risikostufe wiedergibt, und das Managementsystem stellt die Maßnahmen zur Risikominderung dar, die im Fall einer erhöhten Risikostufe ergriffen werden können.

Der Kontraktor muss ein Managementsystem für Informationssicherheit gemäß der maßgebenden ISO/IEC 17799 eingeführt haben, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Der Kontraktor führt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung eine Identitätsprüfung des Personals durch, das Arbeiten für das Unternehmen ausführen soll. In diesem Zusammenhang sind auch Referenzen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen zu überprüfen.

Der Kontraktor hält sich an die lokalen Kontrollen beim Einchecken und an die Sicherheitskontrollen an Flughafenterminals.

Der Kontraktor hält sich an den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS-Code).

Der Kontraktor arbeitet in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Leitlinien, die in den Sicherheitsanforderungen des Unternehmens vorgesehen sind.

### 3.7.3 Sicherung von Lieferungen und Material

Der Kontraktor stellt sicher, dass kein unzulässiges Material und unbefugtes Personal die Baustellen des Unternehmens über die Lieferkette erreicht (einschließlich Lieferant, Transportkette, Versorgungsbasis, Seegebiete, Schiff, Anlagen).

Kontraktoren, die Waren in versiegelten Behältern liefern, und Transportunternehmen, die erhebliche Mengen von Waren zur Verwendung auf dem Festlandsockel oder in Onshore-Einrichtungen befördern, müssen eine Sicherheitsvereinbarung unterzeichnen, wenn dies vom Unternehmen verlangt wird oder in lokalen Anforderungen vorgesehen ist (siehe beispielsweise: Richtlinie des Norwegian Oil and Gas Association Nr. 091).

## 3.8 **Umweltschutz**

Der Kontraktor überwacht die Menge und die Art der Freisetzungen und Emissionen gemäß den nationalen Vorschriften und/oder den Anforderungen des Unternehmens, wie z. B. versehentliche Freisetzungen oder geplante und genehmigte Freisetzungen.

### 3.8.1 Abfallbehandlung & Verfolgung

Das Unternehmen stellt sicher, dass behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen oder Deponien genutzt werden. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Kontraktor nach Bedarf zur Vorlage von Belegen aufzufordern.

Der Kontraktor muss ein System zur Identifizierung, Kategorisierung und Behandlung von Abfällen eingeführt haben. Sonderabfälle werden gemäß den behördlichen Vorschriften behandelt und alle anderen Abfälle werden an der Quelle sortiert.

### 3.8.2 Energieeffizienz

Der Kontraktor muss eine Zielsetzung und ein Programm zur Energieeffizienz haben. Auf Verlangen des Unternehmens setzt der Kontraktor als Bestandteil des HSE-Plans für die geplanten Arbeiten einen Plan zur Erzielung einer Energieeffizienz um.

## 3.9 **Gesundheit und Arbeitsumgebung**

Der Kontraktor gewährleistet, dass relevante Gesundheitsrisiken systematisch bewertet und ermittelt werden und dass wirksame Maßnahmen umgesetzt werden. Die Beurteilung der Arbeitsumgebung erfolgt zu dem Zweck, psychische, physikalische und chemische Gesundheitsrisiken zu bewerten und zu beherrschen und sicherzustellen, dass sie ein annehmbares Expositionsniveau nicht übersteigen. Besonders gefährdete Gruppen müssen ermittelt werden und ihnen muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Der Kontraktor muss über eine betriebliche Gesundheitsfürsorge für seine Mitarbeiter verfügen. An bemannten Offshore-Standorten des Unternehmens ist in der Regel Gesundheitsfürsorge mit medizinischem Personal vorhanden, das Personen mit plötzlich auftretenden Erkrankungen und Verletzungen versorgt.

Der Kontraktor stellt ordnungsgemäße persönliche Schutzausrüstung (PSA) bereit und stellt sicher, dass alle Mitarbeiter (bei Bedarf einschließlich von Mitarbeitern des Unternehmens) mit ordnungsgemäßer PSA ausgestattet sind und diese nutzen.

### **3.10 Alkohol und Drogen**

Das Unternehmen verfolgt eine Null-Toleranz-Politik im Hinblick auf Alkohol- und/oder Drogenkonsum während der Ausführung der Arbeiten. Der Konsum von Alkohol oder Rauschgift ist streng verboten, während die Arbeiten gemäß dem Vertrag ausgeführt werden.

Der Kontraktor geht systematisch vor, um Suchtmittelmissbrauch bei seinen eigenen Mitarbeitern zu verhindern und aufzudecken. Der Kontraktor muss für den Umgang mit Suchtmittelmissbrauch über förmliche Verfahren verfügen.

Das Unternehmen kann fordern, dass bei auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern, bei denen vermutet wird, dass sie unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ein Alkohol- und Drogentest durchgeführt wird.

### **3.11 HSE-Schulung (IOGP-Vertragsmodi 1 + 2)**

Der Kontraktor stellt sicher, dass die Sicherheitsschulung gemäß der empfohlenen Praxis in der Öl- und Gasbranche und gemäß nationalen Standards erfolgt, einschließlich der erforderlichen Auffrischkurse.

Das Personal muss für regelmäßige Übungen, Instruktionen zum Überleben, zur Lebensrettung und Brandbekämpfung abkömmlich sein, die das Unternehmen fordert und auf der Baustelle durchführt.

Der Kontraktor ist für die Planung und Umsetzung aller Schulungen und Kurse zuständig, die gemäß dem Vertrag für das an den Arbeiten beteiligte Personal vorgesehen sind.

Alle Mitarbeiter, die zu den Baustellen des Unternehmens fahren oder dort arbeiten, müssen die jeweils geltenden Anforderungen der Behörden an HSE-Schulungen jederzeit einhalten.

Darüber hinaus können Schulungsaktivitäten die für die Arbeiten relevanten Spezialkurse des Unternehmens umfassen.

### **3.12 Projekt-/Vertragsmanagement-Plan**

Auf Anforderung erstellt der Kontraktor speziell für die Ausführung der Arbeiten einen Projekt-/Vertragsmanagement-Plan oder eine vergleichbare Dokumentation für das Unternehmen. Der Vertragsmanagement-Plan legt dar, wie vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen erfüllt werden, unter anderem (aber nicht darauf beschränkt):

- a) Ermittlung und Auflistung aller Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Bestimmungen, die für die Erfüllung des Vertrages gelten.
- b) Übereinstimmung mit den maßgebenden rechtlichen Dokumenten des Unternehmens und Erfüllung der für die Ausführung des Vertrages geltenden vertraglichen Anforderungen.
- c) Darstellung der Managementsysteme, die für die Erfüllung des Vertrages eingeführt wurden.
- d) Darstellung der Verantwortlichkeiten für die Ausführung der im Vertrag enthaltenen verschiedenen Aufgaben.
- e) Darstellung der Organisation, die für die Erfüllung des Vertrages eingeführt wurde/eingeführt werden soll.
- f) Vertragsspezifische(r) Überprüfungsplan (-pläne), in dem (denen) Folgendes festgelegt wird:
  - Eine Aufstellung der Kontrollverfahren, die während der Ausführung der Arbeiten umzusetzen sind.

- Für jede Phase der Arbeiten eine Liste der Konstruktionszeichnungen, Dokumente, Bescheinigungen und Aufzeichnungen, die während des Fortschritts der Arbeiten erstellt, aufbewahrt oder zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen.
  - Liste potenzieller Nachunternehmer.
  - Regelungen für Anforderungen des Unternehmens, um:
    - erforderlichenfalls Besprechungen vor Beginn abzuhalten;
    - erforderlichenfalls das Firmengelände des Kontraktors zu besuchen;
    - Verfahren der Hersteller zu überwachen;
    - als Zeuge bei Kontrollpunkten für bestimmte Phasen anwesend zu sein;
    - als Zeuge bei Funktionsprüfungen, Druckprüfungen und anderen anwendbaren Prüfungen anwesend zu sein;
- g) Vertragsspezifische Terminpläne, Meilensteine, Schnittstellenpläne (interne/externe Schnittstelle) und routinemäßige Berichterstattung.
- h) Der Kontraktor informiert das Unternehmen darüber, welcher Vertragsmodus auf die Arbeiten und die Baustellen des Kontraktors oder der Nachunternehmer zutrifft.

Der Kontraktor leitet einen Entwurf des Vertragsmanagement-Plans vor der eigenen Genehmigung für Kommentare und zur Annahme an das Unternehmen weiter. Dies gilt auch für spätere Aktualisierungen.

Das Unternehmen legt dem Kontraktor den endgültigen Vertragsmanagement-Plan vor.

#### 4. DEFINITIONEN

| Begriff / Abkürzung  | Definition  |
|--|---|
| <b>meldepflichtiges Ereignis</b>   | bezeichnet ein unbeabsichtigtes Ereignis, das zum Tod, zu Personenschaden, zu Freisetzung von Material, Umweltverschmutzung oder wirtschaftlichen Verlusten, einschließlich eines schlechten Rufs, oder zu einer unvorhergesehenen Abweichung von Gesetzen, Vorschriften, Verfahren oder Normen führt.  |
| <b>ALARP-Prinzip</b>   | Damit ein tolerierbares Risiko ALARP („so gering, wie nach vernünftigen Maßstäben möglich“) ist, werden alle vorhandenen besten Methoden eingesetzt und es wird nachgewiesen, dass die Kosten, die mit der weiteren Minderung des Risikos verbunden sind, im Vergleich zu dem erzielten Nutzen grob unverhältnismäßig wären.  |
| <b>Verknüpfung (Brückenfunktion)</b><br>(IOGP 423-02)                    | Dokumente mit Brückenfunktion werden benötigt, wenn der gesamte Leistungsumfang oder ein Teil davon unter Verwendung des HSE-MS des Kontraktors durchgeführt wird, mit der Maßgabe, dass es die Anforderungen des HSE-MS des Unternehmens erfüllt. Eine Verknüpfung zwischen den Managementsystemen des Unternehmens und des Kontraktors wird normalerweise nur für die Vertragsmodi 2 und 3 benötigt, auch wenn es sein kann, dass irgendeine Art von Schnittstellendokument auch im Vertragsmodus 1 erforderlich ist. |
| <b>Kontraktor</b><br>(auf der Grundlage von IOGP-Definitionen)           | Person/Unternehmen, die bzw. das Dienstleistungen für WD erbringt, die HSE-Auswirkungen, u. a. für Nahunternehmer, haben können (siehe auch die Definitionen der IOGP-Vertragsmodi 1 bis 3).  |
| <b>Abweichungsgenehmigung</b>  | bezeichnet die Genehmigung, von den ursprünglich spezifizierten Anforderungen an ein Produkt oder eine Dienstleistung (entsprechend den Angaben im Vertrag) vor der Realisierung abzuweichen.   |
| <b>EPC</b>   | EPC/EPCM Engineering, Procurement and Construction/Management (Planung, Beschaffung und Bau/Management) (Onshore-Projekt).  |
| <b>EPCI</b>  | EPCI Engineering, Procurement, Construction and Installation (Planung, Beschaffung, Bau und Installation) (Offshore-Projekt).   |
| <b>First Aid Case/FAC* (Erste-Hilfe-Fall)</b>                            | Fälle, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie als Fall mit ärztlicher Behandlung (MTC) oder schwerwiegender Fall gemeldet werden müssen, die jedoch eine begrenzte Erstversorgung erfordern, z. B. einen Verband nach einer kleinen Schnittverletzung, Entfernen eines Splitters aus einem Finger.   |
| <b>HSEQ</b>  | Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Qualität.  |
| <b>HSE-MS</b>  | HSE-MS beinhaltet die folgenden Managementsystembereiche: Arbeitsschutz und Sicherheit, soziale Verantwortung (einschließlich Menschenrechte) und Umweltschutz, die Bestandteil eines integrierten Operating Management System (OMS) sind.<br>Bei Wintershall Dea ist dies gleichbedeutend mit dem Business Management System (BMS).  |
| <b>HSE-Beauftragter*</b>   | Dem HSE-Beauftragten kommt eine aktive Unterstützungsaufgabe in sämtlichen verschiedenen Phasen der Vertragslaufzeit zu.  |
| <b>HiPo, High Potential Event (Ereignis mit hohem Schadenspotenzial)</b> | Jedes Ereignis oder Beinaheunfall, der realistisch gesehen zu einem oder mehreren Todesfall(-fällen) hätte führen können.   |

|  |   |
|--|---|
| <b>HSE-Plan</b> (IOGP 423-02) vergleichbar mit dem <b>HSE-Programm</b> | Ein HSE-Plan/HSE-Programm definiert, was während der Laufzeit des Vertrages vorhanden sein sollte, sowie die erforderlichen Schritte, die von wem und bis wann zu unternehmen sind, um die Anforderungen des Unternehmens oder des Kontraktors zu erfüllen.<br>Bei Wintershall Dea umfasst der HSE-Plan/das HSE-Programm erforderlichenfalls auch Qualitätsaspekte.   |
| <b>IFC-Standards</b>   | Umweltschutz-, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien der World Bank Group betreffend <a href="#">Offshore-Öl- und Gaserschließung &amp; Onshore-Öl- und Gaserschließung</a> .   |
| <b>Ereignis</b>  | Ein Ereignis ist ein nicht geplantes oder nicht kontrolliertes Ereignis oder eine Verkettung von Ereignissen, das eine tatsächliche Folge hat (Personenschaden, Freisetzung/Austritt von Material in die Umwelt, Asset-Integrity-Problem, sicherheitsgefährdende Bedrohung/Handlung, beispielsweise Anlagensicherheitsereignis, finanzieller Verlust wie z. B. Sachschaden oder Produktionsausfall oder Verlust des guten Rufs/der Betriebskonzession).   |
| <b>Schnittstelle*</b>  | Eine dokumentierte Benennung der relevanten Regelungen (einschließlich Aufgaben, Zuständigkeiten und Maßnahmen) in den verschiedenen HSE-MS der am Vertrag beteiligten Parteien, die, wenn sie im HSE-Plan ergänzt werden, zusammen ein betriebsfähiges System für das Management aller im Vertrag vorgefundenen HSE-Aspekte mit maximaler Effizienz und Effektivität ergeben.  |
| <b>Lebensrettende Vorschriften (Life Saving Rules)</b>                 | Die lebensrettenden Vorschriften des IOGP stellen den Arbeitern in der Branche die Maßnahmen bereit, die sie ergreifen können, um sich selbst und ihre Kollegen vor Todesfällen zu schützen (IOGP Report 459, <a href="#">LIFE-SAVING RULES (Lebensrettende Vorschriften)</a> ).  |
| <b>Lost Time Injury Rate/LTIR* (Personenschaden mit Ausfallzeit)</b>   | Die Anzahl unfallbedingter Arbeitsausfälle (Todesfälle + Unfälle mit Ausfallzeit) pro 1.000.000 (1 Million) Arbeitsstunden.   |
| <b>Lost Work Day Case/LWDC* (Unfall mit Ausfallzeit)</b>               | Jeder arbeitsbezogene Personenschaden ohne Todesfolge, der dazu führt, dass eine Person an einem beliebigen Tag nach Auftreten des Arbeitsunfalls nicht arbeitsfähig ist. „Beliebiger Tag“ schließt Ruhetage, Wochenenden, Urlaubstage, Feiertage oder Tage nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses ein.   |
| <b>Arbeitsstunden</b>  | Für Offshore-Arbeitsstunden sollten 12 Stunden pro Tag + Überstunden angesetzt werden. Für Onshore-Arbeitsstunden sollten 8 Stunden pro Tag + Überstunden angesetzt werden.   |
| <b>Überwachung*</b>  | Bestimmung des Status eines Systems, Prozesses, Produkts, einer Dienstleistung oder Tätigkeit. Eine vom Unternehmen ausgeführte Tätigkeit, die risikobezogen und systematisch vorgeht, um auf „Stichproben- und Testbasis“ zu kontrollieren, ob Kontraktoren ihre Überprüfungsaktivität gemäß dem vereinbarten Plan durchführen. Die Überwachungstätigkeit sollte von kompetenten Personen im Einklang mit einem Überwachungsplan ausgeführt werden (zum Beispiel: Audits, Prüfungen, Untersuchungen, Tests und Validierung). |
| <b>Medical Treatment Case/MTC* (Fall mit ärztlicher Behandlung)</b>    | Fälle, die nicht so schwer sind, dass sie als Todesfälle oder Unfall mit Ausfallzeit (LWDC) oder Schonarbeitsplatz (RWDC) gemeldet werden müssen, jedoch schwerwiegender, als dass sie nur eine einfache Erstversorgung benötigen.<br>Weitere Hinweise zu Fällen, die eher in die Kategorie „ärztliche Behandlung“ als „Erste Hilfe“ fallen, sind dem Benutzerleitfaden des IOGP zur Meldung sicherheitsrelevanter Daten zu entnehmen (jeweils neueste gültige Ausgabe – wird jährlich aktualisiert).                         |

|   |  |
|---|--|
| <b>Beinaheunfall*</b>   | Ein nicht geplantes oder nicht kontrolliertes Ereignis oder eine Verkettung von Ereignissen ohne tatsächliche Folgen, das bzw. die nicht gemeldet werden muss (siehe Definition von meldepflichtiges Ereignis), aber das bzw. die unter anderen Umständen potenziell nicht folgenlos geblieben wäre.   |
| <b>Nichtübereinstimmung</b>   | bezeichnet die mangelnde Erfüllung einer Anforderung, die im Vertrag oder im geltenden Recht oder in Vorschriften aufgeführt ist.  |
| <b>Beobachtung</b>  | Ein unsicherer Zustand oder eine unsichere Handlung, die zu einem Zwischenfall oder einem Verbesserungsvorschlag oder dazu führen könnte, dass vorbildliches Verhalten anerkannt wird.   |
| <b>Berufskrankheit*</b>   | Ein anormaler Zustand oder Beschwerden oder ein Todesfall, der (die) nicht Folge eines Arbeitsunfalls ist (sind) und durch Umweltfaktoren verursacht wurde(n), denen man in Verbindung mit dem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt war. Eine Berufskrankheit kann durch Einatmen, Resorption, Aufnahme des gefährlichen Stoffs oder durch direkten Kontakt damit sowie durch Exposition gegenüber physischen und psychologischen Gefährdungen verursacht werden. Im Allgemeinen resultiert sie aus langer oder wiederholter Exposition.  |
| <b>Arbeitsunfall*</b>   | Eine Verletzung wie z. B. ein Schnitt, eine Fraktur, eine Verstauchung, eine Amputation etc. oder ein Todesfall, die bzw. der aus einer arbeitsbezogenen Tätigkeit oder aus einer mit einem einzelnen Vorfall in der Arbeitsumgebung verbundenen Exposition resultiert, z. B. Taubheit aufgrund einer Explosion, einmalige Einwirkung von Chemikalien, durch Ausrutschen/Stolpern verursachte Rückenbeschwerden, Insektenstich oder Schlangenbiss.   |
| <b>Restricted Work Day Case/ RWDC* (Schonarbeitsplatz)</b>                          | Ein arbeitsbezogener Personenschaden, bei dem es sich nicht um einen Unfall mit Todesfolge oder mit Ausfallzeit handelt, der jedoch dazu führt, dass eine Person an einem beliebigen Tag nach dem Arbeitsunfall an ihrem regulären Arbeitsplatz nicht voll leistungsfähig ist. Potenziell auszuführende Arbeiten könnten sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuweisung einer temporären Aufgabe;</li> <li>• Teilzeitarbeit am regulären Arbeitsplatz;</li> <li>• Vollzeitarbeit am regulären Arbeitsplatz, wobei aber nicht alle dort üblichen Aufgaben erledigt werden.</li> </ul> Wird keine sinnvolle Schonarbeit geleistet, sollte der Zwischenfall als Unfall mit Ausfallzeit (LWDC) aufgezeichnet werden. |
| <b>SCC</b>  | <b>S</b> icherheits <b>C</b> ertifikat <b>C</b> ontraktoren (Deutschland) oder <b>S</b> afety, <b>H</b> ealth and <b>E</b> nvironmental <b>C</b> hecklist <b>C</b> ontractors (Belgien, Niederlande).<br><br>SCC ist ein zertifizierbares Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, das in der petrochemischen Industrie entwickelt wurde. Verfügbar in verschiedenen Industriesektoren in den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Deutschland und Österreich.  |
| <b>SECE</b>   | Sicherheits- und umweltkritische Elemente.   |
| <b>Sicherheit</b>   | In diesem Dokument wird Sicherheit als Präventivmaßnahme oder Maßnahme gegen Bedrohungen, Straftaten oder versuchte Straftaten definiert.  |
| <b>Total Recordable Injuries Rate (TRIR)* (Gesamtrate meldepflichtiger Unfälle)</b> | Die Anzahl meldepflichtiger Unfälle (Todesfälle + Unfälle mit Ausfallzeit + Schonarbeitsplätze + Fälle mit medizinischer Behandlung) pro eine Million Arbeitsstunden.  |
| <b>Überprüfung (Verifizierung)*</b>   | Eine vom Kontraktor unternommene Tätigkeit, die risikobezogen ist und systematisch vorgeht, um zu kontrollieren, ob Arbeiten in  |

|                  |   |
|------------------|---|
|                  | Übereinstimmung mit dem vereinbarten Überprüfungsplan erbracht werden und ob Risikokontrollen und -barrieren effektiv umgesetzt werden. Für den Überprüfungsplan ist der Kontraktor zuständig (z. B. Prüfungen, Untersuchungen, Tests und Validierung). |
| <b>Baustelle</b> | Ein Ort oder ein Firmengelände, an bzw. auf dem Arbeiten durchgeführt werden oder werden sollen.  |

\* Begriffe aus [IOGP Report 423](#) HSE Management – Guidelines for Working in a Contract Environment (HSE-Management – Richtlinien für die Zusammenarbeit in einer Vertragsumgebung).